

An das  
 Amtsgericht \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort

Die Beratungshilfe wird beantragt von (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsjahr	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	

**A** Es wird Beratungshilfe in folgender Angelegenheit beantragt:

**B** Eine Rechtsschutzversicherung tritt für den vorliegenden Fall nicht ein.  
 Eine andere Möglichkeit, kostenlose Beratung und Vertretung in Anspruch zu nehmen (z.B. als Mitglied eines Mietervereins, einer Gewerkschaft oder einer anderen Organisation) besteht in dieser Angelegenheit nicht.

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen und den letzten Bescheid des Sozialamtes beifügen, sind Angaben zu **C** bis **E** entbehrlich, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet.

**C** Meine monatlichen Einkünfte belaufen sich auf brutto: \_\_\_\_\_ EUR, netto: \_\_\_\_\_ EUR  
 Mein Ehegatte oder Lebenspartner hat monatliche Einkünfte von netto: \_\_\_\_\_ EUR

**D** Die Wohnkosten für die von mir gemeinsam mit \_\_\_\_\_ Personen bewohnte Wohnung in Größe von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> betragen monatlich insgesamt \_\_\_\_\_ EUR

**E**

Angehörige, denen Sie Unterhalt gewähren		Geburtsdatum	Familienverhältnis (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kind, Schwiegermutter)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung gewähren: Monatsbetrag in EUR	Haben die Angehörigen eigene Einnahmen? (z.B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil)	
Name, Vorname (Anschrift nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)					Nein	Ja, EUR mtl. netto
1					<input type="checkbox"/>	
2					<input type="checkbox"/>	
3					<input type="checkbox"/>	
4					<input type="checkbox"/>	
5					<input type="checkbox"/>	

F

Ist Vermögen vorhanden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, in diesem Fall bitte nachstehende weitere Angaben:		
		Verkehrswert oder Guthabenbetrag
Grundvermögen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung nach Lage, Größe, Nutzungsart	
Bank-, Spar-, Bauspar- guthaben, Wertpapiere <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung der Bank, Sparkasse oder des sonstigen Kreditinstituts Bei Bausparguthaben bitte Auszahlungstermin und Verwendungszweck angeben.	
Sonstige Vermögenswerte (einschließlich Bargeld); Haushalt, Kleidung, Berufs- gegenstände, soweit nicht Luxus, bleiben außer Betracht	Bezeichnung des Gegenstandes	
Verbindlichkeiten (bitte nur ausfüllen, wenn Vermögenswerte angegeben)		Restbetrag in EUR
Art der Verbindlichkeit, Bezeichnung des Gläubigers, Verwendungszweck		

G

Als besondere Belastung mache ich geltend:	Besondere Belastung (z.B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen) bitte begründen. Die Angaben sind zu belegen.

In der Angelegenheit, für die ich Beratungshilfe beantrage, ist mir bisher Beratungshilfe weder gewährt noch durch das Amtsgericht versagt worden.

Ein gerichtliches Verfahren war oder ist nicht anhängig.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahr sind.

Das Hinweisblatt zu diesem Vordruck habe ich erhalten.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Antragstellers)

Belege zu folgenden Angaben haben vorgelegen:

Bewilligungsbescheid für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Einkünfte

Sonstiges:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Rechtsanlegers/Rechtsanwalts)

# Beratungshilfe

Über den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe entscheidet grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Wohnsitz des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet.

Beratungshilfe wird nur für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten:

- des Zivilrechts (z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs-, Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsrecht);
- des Arbeitsrechts (z. B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- des Verwaltungsrechts (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Bafög, Bausachen, Abgaben und Gebührenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht, Enteignungen, Wehrpflicht und Zivildienstrecht); jedoch nicht für Antragstellung
- des Sozialrechts (z. B. in Renten und Versorgungsangelegenheiten, in Fragen zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung), jedoch nicht für Antragstellung
- In Angelegenheiten ausländischen Rechts gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch nicht Vertretung

Das Amtsgericht prüft, ob der Antragsteller finanziell nicht in der Lage ist, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Des Weiteren darf dem Antragsteller keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen Beratung zu erhalten (z.B. Mieterschutzverein, Rechtsschutzversicherung)  
Wegen der Verpflichtung von Sozialbehörden (Arbeitsamt / Sozialamt) zur Beratung und Auskunft hat die ratsuchende Person sich grundsätzlich zunächst an die Behörden zu wenden. Erst wenn das persönliche Bemühen um die Regelung der Rechtsangelegenheit aus von dem ratsuchenden Person nicht zu vertretenden Gründen scheitert, kann ausnahmsweise Beratungshilfe in Betracht kommen

Sollte der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können, wird ihm Beratungshilfe in der Form bewilligt, dass er einen Beratungshilfeschein ausgehändigt bekommt, mit dem er dann einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen kann, der die rechtliche Beratung durchführt. Sollte eine außergerichtliche Vertretung gegenüber der gegnerischen Partei oder einer Behörde nötig sein, wird auch das durch den Beratungshilfeschein abgedeckt. Der Rechtsanwalt, der die Beratung oder Vertretung durchgeführt hat, rechnet seine Kosten für die Beratung gegenüber dem Amtsgericht ab und erhält seine Vergütung aus der Landeskasse.

Dem Rechtsanwalt steht gegen den Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu.  
Die Beratungshilfe erteilen die Rechtsanwälte, die, wenn nicht besondere Ausnahmen eingreifen, zur Beratungshilfe verpflichtet sind.

Das Amtsgericht kann die Beratungshilfe gewähren, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Erforderlich ist ein Antrag. Sie können den Antrag bei dem für sie örtlich zuständigen Amtsgericht stellen oder Sie können unmittelbar einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Der Rechtsanwalt kann Ihren Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe an das Amtsgericht weiterleiten.

Das Amtsgericht Oldenburg bietet die Möglichkeit den Antrag im Internet unter der Adresse: [www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de) kostenlos herunterzuladen.

Die Beratungshilfe wird mit Mitteln bezahlt, die von allen Bürgern durch Steuern aufgebracht werden. Rechtsanwälte erhalten bei Beratungshilfe aus der Staatskasse nur ein geringes Honorar. Sowohl das Gericht wie der Rechtsanwalt sind deshalb verpflichtet, sorgfältig prüfen, ob ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Beratungshilfe kann nur bewilligt werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht sind. Dem Beratungshilfeantrag sind zur Glaubhaftmachung aktuelle Belege beizufügen. Bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben können eine Strafverfolgung nach sich ziehen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selber die Beratung vornimmt, Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aus. Gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den Ihr Antrag zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Auch der Rechtsuchende, der unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsucht, hat dem Rechtsanwalt gegenüber seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen und zu versichern, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt, noch durch das Amtsgericht versagt worden ist.

Zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Amtsgericht **aktuelle** Einkommensbelege (z.B. Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeld- oder -hilfebescheinigung, Mietverträge, Kontoauszüge etc.) sowie Belege über die monatlichen finanziellen Belastungen (z.B. Mietverträge, Kreditverträge, Versicherungen, Kontoauszüge etc) vorzulegen.

# Beratungshilfe

Über den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe entscheidet grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Wohnsitz des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet.

Beratungshilfe wird nur für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten:

- des Zivilrechts (z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs-, Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsrecht);
- des Arbeitsrechts (z. B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- des Verwaltungsrechts (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Bafög, Bausachen, Abgaben und Gebührenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht, Enteignungen, Wehrpflicht und Zivildienstrecht); jedoch nicht für Antragstellung
- des Sozialrechts (z. B. in Renten und Versorgungsangelegenheiten, in Fragen zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung), jedoch nicht für Antragstellung
- In Angelegenheiten ausländischen Rechts gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch nicht Vertretung

Das Amtsgericht prüft, ob der Antragsteller finanziell nicht in der Lage ist, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Des weiteren darf dem Antragsteller keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen Beratung zu erhalten ( z.B. Mieterschutzverein, Rechtsschutzversicherung )

Wegen der Verpflichtung von Sozialbehörden ( Arbeitsamt / Sozialamt ) zur Beratung und Auskunft hat die ratsuchende Person sich grundsätzlich zunächst an die Behörden zu wenden. Erst wenn das persönliche Bemühen um die Regelung der Rechtsangelegenheit aus von dem ratsuchenden Person nicht zu vertretenden Gründen scheitert, kann ausnahmsweise Beratungshilfe in Betracht kommen

Sollte der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können, wird ihm Beratungshilfe in der Form bewilligt, dass er einen Beratungshilfeschein ausgehändigt bekommt, mit dem er dann einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen kann, der die rechtliche Beratung durchführt. Sollte eine außergerichtliche Vertretung gegenüber der gegnerischen Partei oder einer Behörde nötig sein, wird auch das durch den Beratungshilfeschein abgedeckt. Der Rechtsanwalt, der die Beratung oder Vertretung durchgeführt hat, rechnet seine Kosten für die Beratung gegenüber dem Amtsgericht ab und erhält seine Vergütung aus der Landeskasse.

Dem Rechtsanwalt steht gegen den Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu.  
Die Beratungshilfe erteilen die Rechtsanwälte, die, wenn nicht besondere Ausnahmen eingreifen, zur Beratungshilfe verpflichtet sind.

Das Amtsgericht kann die Beratungshilfe gewähren, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Erforderlich ist ein Antrag. Sie können den Antrag bei dem für sie örtlich zuständigen Amtsgericht stellen oder Sie können unmittelbar einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Der Rechtsanwalt kann Ihren Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe an das Amtsgericht weiterleiten.

Das Amtsgericht Oldenburg bietet die Möglichkeit den Antrag im Internet unter der Adresse: [www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de) kostenlos herunterzuladen.

Die Beratungshilfe wird mit Mitteln bezahlt, die von allen Bürgern durch Steuern aufgebracht werden. Rechtsanwälte erhalten bei Beratungshilfe aus der Staatskasse nur ein geringes Honorar. Sowohl das Gericht wie der Rechtsanwalt sind deshalb verpflichtet, sorgfältig prüfen, ob ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Beratungshilfe kann nur bewilligt werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht sind. Dem Beratungshilfeantrag sind zur Glaubhaftmachung aktuelle Belege beizufügen. Bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben können eine Strafverfolgung nach sich ziehen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selber die Beratung vornimmt, Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aus. Gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den Ihr Antrag zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Auch der Rechtsuchende, der unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsucht, hat dem Rechtsanwalt gegenüber seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen und zu versichern, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt, noch durch das Amtsgericht versagt worden ist.

Zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Amtsgericht **aktuelle** Einkommensbelege (z.B. Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeld- oder -hilfebescheinigung, Mietverträge, Kontoauszüge etc.) sowie Belege über die monatlichen finanziellen Belastungen (z.B. Mietverträge, Kreditverträge, Versicherungen, Kontoauszüge etc) vorzulegen.

Stand: Juni 2005

Und so errechnen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse:

**+ Einnahmen:**

Lohn und Gehalt ( Netto ), Unterhaltszahlungen, staatlichen Zuwendungen wie Sozialhilfe und Wohngeld sowie Leistungen der Sozialversicherung (Rente und Arbeitslosenunterstützung) einschließlich Kindergeld.

Die Einkünfte des Ehegatten bzw. Lebenspartners werden im Rahmen der ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Unterhaltspflicht teilweise hinzugerechnet.

**- Ausgaben:**

Steuern, Versicherungen, Miete, Heizung, Ratenzahlungen, Zinsen, Versicherungen, evtl. sonstige Verpflichtungen und ein Freibetrag können von den Einnahmen abgezogen.

**- Freibetrag:**

Der Partei und ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner stehen für die persönliche Lebensführung je ein Freibetrag von jeweils 380,- € zur Verfügung,  
für jedes unterhaltsberechtigten Kind ein Freibetrag von 266,- €  
( Einkommen der Ehegatten bzw. Lebenspartner bzw. der unterhaltsberechtigten/n Kind/er können verrechnet werden ).  
Pauschale für Arbeitnehmer in Höhe von 173,00 €

**- Vermögen:**

Angegeben und belegt werden müssen auch Sparguthaben und sonstiges Vermögen.  
Aber auch hier gibt es einen Freibetrag, der derzeit 2.600,- € für Sie selbst und 266,- € für jede Person, der sie Unterhalt gewähren, beträgt.

**Einzusetzendes Einkommen:**

Bleibt nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ein einzusetzendes Einkommen von weniger als 15,- € übrig, kann Beratungshilfe gewährt werden.

# Vordruck für den Antrag auf Beratungshilfe

## Allgemeine Hinweise

### Wozu Beratungshilfe?

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Sie wird für die meisten Rechtsgebiete gewährt. Genauer teilen das Amtsgericht oder die Rechtsanwälte mit. Möchte sich der Bürger in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen, so kommt die Prozesskostenhilfe in Betracht, über die bei den Gerichten und Rechtsanwälten weitere Informationen zu erhalten sind.

Wird die Beratungshilfe durch den Rechtsanwalt gewährt, so hat der Rechtsuchende dem Rechtsanwalt eine Gebühr von 10 Euro zu zahlen, die dieser allerdings auch erlassen kann. Im übrigen trägt die Kosten der Beratungshilfe das Land. Eine Vereinbarung über eine Vergütung im Bereich der Beratungshilfe wäre nichtig.

### Wer erhält Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die beabsichtigte Wahrnehmung seiner Rechte darf nicht mutwillig sein.

Sollten Sie anwaltliche Beratung bereits vor der Bewilligung von Beratungshilfe in Anspruch nehmen, so haben Sie – sofern Ihr Antrag später durch das Amtsgericht abgewiesen wird – selber die gesetzlichen Gebühren an den Rechtsanwalt zu bezahlen.

### Wer gewährt Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe erteilen die Rechtsanwälte, die, wenn nicht besondere Ausnahmen eingreifen, zur Beratungshilfe verpflichtet sind. Das Amtsgericht kann die Beratungshilfe gewähren, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

### Wie erhält man Beratungshilfe?

Erforderlich ist ein Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Sie können den Antrag bei dem Amtsgericht stellen oder Sie können unmittelbar einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Der Rechtsanwalt wird Ihren Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe an das Amtsgericht weiterleiten. Für einen schriftlichen Antrag ist das anhängende Formular zu benutzen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selber die Beratung vornimmt, Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aus. Gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den Ihr Antrag zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Die Beratungshilfe wird mit Mitteln bezahlt, die von allen Bürgern durch Steuern aufgebracht werden. Das Gericht muss deshalb sorgfältig prüfen, ob ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Lesen Sie bitte das Antragsformular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus. Sie finden auf der nächsten Seite Hinweise, die Ihnen die Beantwortung der Fragen erleichtern sollen. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, wird Ihnen das Amtsgericht oder Ihr Rechtsanwalt behilflich sein.

Sollte der Raum im Antragsformular nicht ausreichen, können Sie Angaben auf einem besonderen Blatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigefügte Blatt hin.

Denken Sie bitte daran, die notwendigen Belege beizufügen. Das erübrigt Rückfragen, die das Verfahren verzögern. Bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben können eine Strafverfolgung nach sich ziehen.



## Ausfüllhinweise

- Ⓐ Geben Sie bitte kurz an, worüber Sie beraten werden wollen (kurze Angabe des Sachverhalts). Geben Sie gegebenenfalls den Namen und die Anschrift Ihres Gegners an.
- Ⓑ Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, prüfen Sie bitte zuerst, ob Ihre Versicherung die Kosten übernehmen muss. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Versicherung nach.  
Wenn Sie die an sich mögliche kostenlose Beratung durch einen Verband, dessen Mitglied Sie sind, in Ihrem Fall nicht für ausreichend halten, begründen Sie dies kurz auf einem besonderen Blatt.
- Ⓒ Anzugeben sind als Bruttoeinkommen Einkünfte jeder Art (Lohn, Gehalt, Renten; Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen; ferner Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung). Nettoeinkommen ist der Betrag, der nach Abzug der auf die Einkünfte gezahlten Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung, Beiträge zu sonstigen Versicherungen sowie der Werbungskosten zur Verfügung steht. Maßgebend ist in der Regel der letzte Monat vor der Antragstellung; bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie bei unregelmäßig anfallenden Einkünften ist jedoch ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinkünfte anzugeben.  
Fügen Sie bitte zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben Belege bei, z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung, bei Selbständigen den letzten Steuerbescheid.  
Das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners ist anzugeben, weil er unter Umständen als Unterhaltspflichtiger in wichtigen und dringenden Angelegenheiten für die Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts aufkommen muss.
- Ⓓ Die Kosten für Ihre Unterkunft (einschließlich Heizung) werden von Ihrem Einkommen in Abzug gebracht, sofern sie nicht nach den gegebenen Umständen als offensichtlich überhöht erscheinen. Bitte geben Sie daher die Wohnungsgröße und die monatlich insgesamt (also bei Miete einschließlich Heizungs- und Nebenkosten) anfallenden Wohnkosten an.
- Ⓔ Wenn Sie für Angehörige sorgen müssen, wird dies bei der Bewilligung der Beratungshilfe berücksichtigt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, wenn Sie angeben, welchen Personen Sie Unterhalt gewähren und ob diese eigene Einkünfte haben.
- Ⓕ Vermögen sind Grundvermögen, Eigentumswohnungen, Ersparnisse jeder Art, Bausparguthaben, Wertpapiere und sonstige wertvolle Gegenstände. Beratungshilfe kann auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage (Ausbildung, Berufsausübung, Wohnung, Hausstand) oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Derartige Vermögenswerte sind zum Beispiel:  
Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden;  
ein eigengenutztes angemessenes Hausgrundstück (Familienheim);  
ein angemessener Hausrat;  
kleinere Barbeträge oder Geldwerte; Beträge bis insgesamt 2301 Euro für Sie persönlich zuzüglich 256 Euro für jede Person, der Sie Unterhalt gewähren, sind in der Regel als ein solcher kleinerer Barbetrag oder Geldwert anzusehen.  
Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines anderen Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem besonderen Blatt.
- Ⓖ Wenn Sie eine besondere Belastung geltend machen, bitte den Monatsbetrag oder die anteiligen Monatsbeträge angeben, die von Ihren Einnahmen bzw. den Einnahmen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners abgesetzt werden sollen. Bitte fügen Sie außer den Belegen auf einem besonderen Blatt eine Erläuterung bei. Eine Unterhaltsbelastung des Ehegatten oder Lebenspartners aus seiner früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft kann hier angegeben werden. Auch hohe Kreditraten können als besondere Belastung absetzbar sein.